

Haushaltssatzung der Stadt Annaburg für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Annaburg in der Sitzung am 22. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgabe der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf:	10.128.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf:	11.469.100 €

2. im Finanzplan mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	8.052.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf:	9.288.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.368.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.366.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 11.648.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2.400.000,00 €

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 345 v.H. |

§ 6

Bei Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 KVG LSA finden bezüglich der Zuständigkeit die jeweiligen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Annaburg Anwendung.

Annaburg, 27.04.2022

gez. Stefan Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Annaburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde mit Beschluss-Nr. **10/2022** vom Stadtrat Annaburg beschlossen. Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme am **12. Mai bis einschließlich 30. Mai 2022** im Rathaus Annaburg, Kämmerei Zimmer 16, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung nach § 108 KVG LSA ist nicht erforderlich. Die kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung nach § 107 Abs. 2 und 4 sowie § 110 KVG LSA erfolgte mit Bescheid vom 25.04.2022 unter dem Aktenzeichen 15.2/Lehnert.

Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg mit oben genannten Bescheid den Beschluss über die Haushaltssatzung Nr. 10/2022 und den Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept Nr. 09/2022 mit folgenden Entscheidungen bestätigt:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung, Beschluss-Nummer 10/2022 und über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2022, Beschluss-Nummer 09/2022 vom 22. Februar 2022 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.648.000 € wird für einen Betrag in Höhe von 2.160.000 € erteilt.
3. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits in Höhe von 2.400.000 € wird in Höhe von 2.400.000 € erteilt.

4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Annaburg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO für den Haushalt eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Annaburg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren.
Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- a. Das durch den Stadtrat der Stadt Annaburg beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis spätestens 28. Oktober 2022 zu überarbeiten. Der Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
 - b. Die Stadt Annaburg hat der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 28. Oktober 2022 einen aktuellen Stellenbedarfsplan vorzulegen.
 - c. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind entsprechende Kopien der Zuwendungsbescheide der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Annaburg, 27.04.2022

gez. Stefan Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)